



## Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III  
Umweltamt  
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter:  
Telefon:  
E-Mail:  
Datum:

Frau Mai  
(03371) 608 2609  
[Inis.Mai@teltow-flaeming.de](mailto:Inis.Mai@teltow-flaeming.de)  
14. Mai 2018

## Merkblatt

der Unteren Wasserbehörde (UWB)

## Eigenwasserversorgung (EWVA)

### Vorbemerkungen

In Brandenburg werden zur Wasserversorgung nahezu ausschließlich Grundwasservorräte herangezogen. Grundwasser ist im Sinne des Gesetzes ein Gewässer.

Die Wassergesetzgebung unterscheidet zwischen sogenannten erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Benutzungen von Gewässern.

Erlaubnisfrei sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck. Im Landkreis Teltow-Fläming gelten i. d. R. Entnahmen < 5 m<sup>3</sup>/Tag zur Gartenbewässerung in den Sommermonaten oder Feuerlöschbrunnen als erlaubnisfrei.

Benutzungen, welche die hier genannten Kriterien nicht erfüllen, sind damit automatisch erlaubnispflichtig (z. B.: gewerbliche Entnahmen, Entnahmen > 5 m<sup>3</sup>/Tag und Jahr).

Für die private Eigenwasserversorgung gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen kann die Entnahme zu Trinkwasserzwecken erforderlich werden, wenn kein zentraler Wasseranschluss verfügbar ist und zum anderen zu Brauchwasserzwecken -z. B. für die Gartenbewässerung (< 5 m<sup>3</sup>/Tag)- gewollt sein. In beiden Fällen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Dennoch sind diese Grundwasserbenutzungen bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierbei erhalten Sie eine Anzeigenbestätigung. Diese gilt auch als Bestätigung für die Anzeige des erforderlichen Erdaufschlusses – der Bohrung.

Den kritischsten Punkt, den die Wasserbehörden in der Hauptsache im Hinblick auf den Gewässerschutz (Grundwasser) zu beurteilen haben, stellen die Bohrungen dar. Hierbei ist es egal, ob die geplante Anlage erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei ist. Bohrungen können Schichten zerstören, die Grundwasserleiter voneinander trennen (sog. "Stauer"). Eine unsachgemäß ausgeführte Bohrung oder ein unsachgemäß ausgeführter Einbau eines Brunnens in ein Bohrloch kann zu erheblichen Gefahren für das Grundwasser führen. **Sieht die Wasserbehörde eine diesbezügliche Gefahr, sind die Bohrungen nur durch ein vom DVGW zugelassenes Bohrunternehmen auszuführen. Werden die Bohrungen im direkten Spülbohrverfahren niedergebracht, sind die Bohrlöcher**

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

#### Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

#### Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

**vor dem Einbau der Brunnengarnitur geophysikalisch zu vermessen (Bohrprofil), um die genaue Lage von abzudichtenden Bereichen in der Vertikalen zu ermitteln oder die Bohrung ist im Trockenbohrverfahren niederzubringen. Unter komplizierten Bedingungen kann zusätzlich eine geophysikalische Qualitätskontrolle notwendig werden. Hierfür erhalten Sie i. d. R. neben der Anzeigenbestätigung ein zusätzliches behördliches Schriftstück.**

Wird für den Neubau/Umbau eines Hauses eine Eigenwasserversorgung zu Trinkwasserzwecken erforderlich, werden die Anzeigenbestätigung (Einfamilienhaus) oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Mehrfamilienhaus) Bestandteil der Baugenehmigung.

Eigenständige Anträge, außerhalb einer Baugenehmigung werden durch die Wasserbehörde separat beschieden (Anzeigenbestätigung oder wasserrechtliche Erlaubnis)

Zusätzlich muss immer eine Freigabe des Wassers für den Gebrauch als Trinkwasser vom zuständigen Gesundheitsamt erfolgt sein.

### **Kosten**

Für die Grundwasserentnahmen > 3.000 m<sup>3</sup>/Jahr erhebt das Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt (i. d. R. nicht bei Eigenwasserversorgungsanlagen relevant). Dieses beträgt 0,10 €/m<sup>3</sup>. Zusätzlich fällt für eine wasserrechtliche Erlaubnis eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 115,- € an. Für eine Anzeigenbestätigung für den erforderlichen Erdaufschluss, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird eine Gebühr von 50 € fällig. Weiterhin erhebt das Gesundheitsamt eine Bearbeitungsgebühr und die Wasseranalyse geht zu Ihren Lasten. Ist die Entscheidung der Wasserbehörde in eine Baugenehmigung integriert, geht diese Gebühr summarisch in die der Baugenehmigung ein.

### **Erforderliche Angaben:**

- Bezeichnung des Vorhabens (z. B. Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung, Brauchwasserversorgung)
- Gewässerbenutzer (Name, Adresse oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
- Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
- wenn der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist - Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Übersichtsplan (Maßstab  $\geq 1 : 10.000$ , die Lage im Stadt- bzw. Gemeindegebiet muss erkennbar sein, Rechts- und Hochwerte, MTBI-Nr.)
- Lageplan (Maßstab ca.  $1 : 5.000$ , die Brunnenstandorte sollten mit einer ausreichenden Genauigkeit, mindestens  $\pm 5$  m, erkennbar sein, Angaben zu Gemarkung; Flur und Flurstück)
- Anzahl der mit Trinkwasser zu versorgenden Personen (nur bei Trinkwasser)
- Flächengrößen in m<sup>2</sup> oder ha (nur bei Brauchwasserentnahmen für die Gartenbewässerung, Lage im Lageplan mit geeignetem Maßstab)
- Entnahmemengen (je nach Erfordernis Mittel- und Maximalwerte in l/s; m<sup>3</sup>/Tag; m<sup>3</sup>/Stunde; m<sup>3</sup>/Monat; m<sup>3</sup>/Jahr; ggf. Angaben bei saisonal schwankenden Mengen)
- Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken (insbesondere: Lage des/der Brunnen/s, Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengenmesseinrichtungen)



- Angaben zur Entsorgung des durch die Grundwasserentnahme anfallenden Abwassers (Achte: Grundwasser für einen Haushalt darf nur entnommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung nachweislich gesichert ist)
- Abstand der/des Brunnen/s zu ggf. bereits vorhandenen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben

### **Abschließende Hinweise**

Jegliche Bohrungen sind nach § 4 des Lagerstättengesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in 03046 Cottbus, Inselstraße 26 anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne sind dort mit Angaben zur Lage der Bohrung nachzureichen.

Stand: 14. Mai 2018

## **Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger**

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an das Wasserwirtschaftsamt (§§ 142, 143 BbgWG) für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse.
5. Die Daten werden für den Zeitraum des Vollzugs der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden amtsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a) Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b) Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c) Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d) Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e) Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nr. 3.). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.



9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nr. 3.) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nr. 6. genannten Rechte zu.

Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Ich, Frau/Herr \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

